

1. Der Volleyball-Landesverband Württemberg ehrt verdiente Mitglieder, Förderer und Freunde nach dieser Ordnung.
2. Folgende Ehrungen sind möglich:
 - 2.1 Wahl zum Ehrenpräsidenten (vgl. Nr. 3)
 - 2.2 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (vgl. Nr. 4)
 - 2.3 Verleihung des Ehrenrings (vgl. Nr. 5)
 - 2.4 Verleihung der Ehrennadel (vgl. Nr. 6)
 - 2.5 Überreichung von Siegerurkunden und -plaketten (vgl. Nr. 7)
 - 2.6 Aushändigung eines Wanderpokals (vgl. Nr. 8)
3. **Ehrevorsitz**
Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums einen Ehrenpräsidenten wählen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Sie begründet Sitz und Stimme im Verbandstag.
4. **Ehrenmitgliedschaft**
Für herausragende Verdienste um den Volleyballsport in Württemberg kann der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums bis zu 5 Personen, die dem VLW in langjähriger ehrenamtlicher Mitarbeit zur Verfügung gestanden haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft begründet Sitz und Stimme im Verbandstag.
 - 5.1 **Ehrenkranz in Gold mit Brillanten**
Für herausragende Verdienste um den Volleyballsport in Württemberg kann der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums Personen, die dem VLW und anderen Sportverbänden in langjähriger ehrenamtlicher Mitarbeit zur Verfügung gestanden haben und bereits Träger des Ehrenrings sind, den Ehrenkranz in Gold mit Brillanten verleihen.
Den Ehrenkranz sollen gleichzeitig nicht mehr als 10 Personen tragen.
 - 5.2 **Ehrenring**
Für herausragende Verdienste um den Volleyballsport in Württemberg kann der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums Personen, die dem VLW und anderen Sportverbänden in langjähriger ehrenamtlicher Mitarbeit zur Verfügung gestanden haben, den goldenen Ehrenring verleihen. Den Ehrenring sollen gleichzeitig nicht mehr als 15 Personen tragen.
 - 5.3 **Ehrenbrief**
Für herausragende Verdienste um den Volleyballsport in Württemberg kann der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums Personen, die dem VLW und anderen Sportverbänden in langjähriger Mitarbeit zur Verfügung gestanden haben, den Ehrenbrief verleihen. Den Ehrenbrief sollen gleichzeitig nicht mehr als 30 Personen erhalten.
6. **Ehrennadeln**
Der VLW verleiht die goldene, silberne und bronzene Ehrennadel nach folgenden Richtlinien:

- 6.1 Die Ehrennadel in Bronze kann vom Vorstand Personen verliehen werden, die sich - in mindestens sechsjähriger ehrenamtlicher Mitarbeit - um den Volleyballsport in Württemberg besonders verdient gemacht haben.
- 6.2 Die Ehrennadel in Silber kann vom Präsidium Personen verliehen werden, die sich - in mindestens zehnjähriger verdienstvoller Mitarbeit - um den Volleyballsport in Württemberg und/oder um den VLW in hohem Maße verdient gemacht haben, sofern bereits eine Auszeichnung mit der Ehrennadel in Bronze vorliegt.
- 6.3 Die Ehrennadel in Gold kann vom Präsidium Personen verliehen werden, die nach Verleihung der silbernen Ehrennadel weitere Jahre in ehrenamtlicher Tätigkeit besondere Verdienste um den Volleyballsport in Württemberg und um den VLW erworben haben.
- 6.4 Bei Personen ohne Amt im VLW sind Verleihungen nach 6.1 bis 6.3 im allgemeinen erst vorzusehen, wenn entsprechende Ehrungen durch den Verein, Sportkreis oder andere Sportorganisationen erfolgt sind. Davon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.
- 6.5 Die Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze kann vom Präsidium Freunden und Förderern des Deutschen Volleyballsports verliehen werden. Diese sind besonders zu kennzeichnen.
7. **Siegerurkunden und -plaketten**
Bei Erringung von Württembergischen Meisterschaften erhalten der Verein, die Spieler und der Trainer je eine Siegerurkunde. Es können Siegerplaketten vergeben werden.
8. **Wanderpokale**
Der VLW stiftet für die sechs württembergischen Jugendmeister und die beiden Pokalmeister je einen Wanderpokal, der nach dreimaligem Gewinn in ununterbrochener Folge beim Verein bleibt. Die Vereine haben das Jahr der Meisterschaft und den Vereinsnamen auf eigene Kosten rechtzeitig in den Pokal gravieren zu lassen.
9. **Antrag und Antragsgebühr**
Alle Ehrungen setzen einen schriftlichen Antrag voraus. Als Aufwendungsersatz werden bei goldener Ehrennadel € 10,-, bei silberner Ehrennadel € 7,50 und bei bronzener Ehrennadel € 5,- erhoben. Der Vorstand kann auf den Aufwendungsersatz verzichten, wenn die Ehrung im überwiegenden Interesse des VLW erfolgt.
10. **Ehrenrat**
 - 10.1 Zur Vorbereitung der Ehrungen nach Nr. 2 bis 6 wird ein Ehrenrat gebildet. Dieser besteht aus 3 Personen, die vom Präsidium berufen werden. Der Vorsitzende wird vom Präsidium bestimmt.
 - 10.2 Der Ehrenrat gibt zu allen Ehrungsanträgen seine Stellungnahme ab. Er achtet vor allem auf gleichmäßige und maßvolle Anwendung dieser Ordnung.
11. **Bußsen**
 - 11.1 Gibt ein Verein einen Wanderpokal nicht fristgerecht zurück, das heißt so rechtzeitig, dass er dem neuen Jugend- bzw. Pokalmeister überreicht werden kann, wird eine Buße von € 10,- fällig. Die Buße erhöht sich auf € 25,-, wenn die Rückgabe mehr als 1 Monat verspätet erfolgt.
 - 11.2 Bei Verlust eines Pokals hat der Verein die Kosten der Ersatzbeschaffung (außer der Buße) zu tragen. Er hat jedoch mindestens € 50,- zu erstatten und darüber hinaus die Kosten für erforderliche Gravuren zu tragen.
 - 11.3 Die Bußgeldfestsetzung und die Festsetzung des Erstattungsbetrages erfolgen durch den zuständigen Spielwart oder ein Mitglied des Vorstands.

12. Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt am 11.4.1976 in Kraft. Sie wurde am 12.4.1986 vom Verbandstag geändert und am 23.4.1988, 27.04.2002, 23.04.2005, 25.04.2009, 27.04.2013 und 10.06.2015 berichtigt bzw. ergänzt.